OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605996/5/RK/SEL

Datum:
Linz, 7. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über den Antrag des T H, vertreten durch Mag. T L, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29.03.2023, GZ: BHGM/921070129247/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 29.03.2023, GZ: BHGM/921070129247/21, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 KFG über den Antragsteller eine Geldstrafe in Höhe von 260 Euro, Verfahrenskosten 26 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 4 Stunden) verhängt.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 26.04.2023 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 15.05.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Da dem Verfahrenshilfeantrag kein Vermögensverzeichnis angeschlossen war, wurde der Antragsteller mit hg. Schreiben vom 27.06.2023, zugestellt zu Handen seines Vertreters am 30.06.2023, aufgefordert, das übersendete Vermögensverzeichnis vollständig ausgefüllt samt den entsprechenden Nachweisen binnen drei Wochen ab Erhalt des Schreibens bei sonstiger Zurückweisung des Antrags zu retournieren. Der Antragsteller brachte binnen der gesetzten Frist die angeforderten Unterlagen nicht im erforderlichen Umfang bei, indem zum einen das Vermögensverzeichnis nicht korrekt bzw nicht vollständig ausgefüllt wurde und zum anderen keinerlei Belege zur Glaubhaftmachung der dargelegten vermögensbezogenen Umstände vorgelegt wurden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da feststeht, dass der Antrag auf Verfahrenshilfe als unzulässig zurückzuweisen ist, unterbleibt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG.

II. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem gegenständlichen Verwaltungsakt und aus dem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich an den Antragsteller vom 27.06.2023.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 8a Abs 2 VwGVG sind die Voraussetzungen und Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beurteilen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß § 66 Abs 1 ZPO sind zugleich mit dem Verfahrenshilfeantrag ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist. Für das Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes Formblatt zu verwenden.

Wie festgestellt, war der Eingabe des Antragstellers vom 26.04.2023 kein korrekt bzw vollständig ausgefülltes Vermögensbekenntnis im Sinne des § 66 Abs 1 ZPO beigelegt, weshalb das Anbringen mangelhaft war.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG hat das Verwaltungsgericht bei Mängeln schriftlicher Anbringen von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Dem Antragsteller wurde im Sinne der genannten Bestimmungen ein Mängelbehebungsauftrag erteilt und darauf hingewiesen, dass sofern die Beibringung der erforderlichen Angaben unterbleibt, der Antrag zurückgewiesen werde. Nach der stRsp des VwGH zu § 13 Abs 3 AVG ist auch eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags der gänzlichen Unterlassung der Behebung von Mängeln gleichzuhalten (VwGH 8.4.2022, Ra 2022/03/0087; VwGH 24.10.2018, Ra 2018/10/0113; VwGH 24.11.1998, 98/05/0142).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht

als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer